



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Ergebnisbericht

über die Anhörung zum Reglement über die Organisation der
Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK)

29.7.2014

1 Einleitung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des *Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG)*, der *Interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)* und der *Vereinbarung von Bund und Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung, ZSAV)* werden die neuen gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen im Hochschulbereich geschaffen. Die gemeinsamen Organe gemäss Artikel 7 HFKG sind die Schweizerische Hochschulkonferenz (Hochschulkonferenz) in der Zusammensetzung als Plenarversammlung oder als Hochschulrat, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Rektorenkonferenz) und der Schweizerische Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat). Gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 HFKG erlässt der Hochschulrat ein Organisationsreglement für die Hochschulkonferenz.

Der Entwurf des OReg-SHK wurde dem Politischen Steuerungsausschuss Bund-Kantone (PolSta) am 22. November 2013 vorgelegt und ebenso den kantonalen Hochschulamtschefinnen und -chefs. Er wurde schliesslich an der Sitzung vom 30./31. Januar 2014 der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und des Schweizerischen Fachhochschulrats der EDK (FHR-EDK) zur Kenntnis genommen und zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung zum OReg-SHK wurde vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) eröffnet und vom 10. März bis zum 11. April 2014 durchgeführt.

Eingeladen wurden alle Kantone (Erziehungsdirektionen) sowie folgende Organisationen und Verbände:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Actionuni der Schweizer Mittelbau (actionuni)
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz
- economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

Folgende Kantone, Organisationen und Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 24 Kantone: Glarus (GL), Zürich (ZH), Bern (BE), Uri (UR), Schwyz (SZ), Obwalden (OW), Nidwalden (NW), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), Schaffhausen (SH), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Waadt (VD), Wallis (VS), Genf (GE), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS)
- Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)

- Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Actionuni der Schweizer Mittelbau (actionuni)
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (Konferenz Hochschuldozierende)
- economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Fachkonferenz Wirtschaft und Dienstleistungen (FWD): Verband der öffentlich-rechtlichen und privaten Wirtschaftsfachhochschulen der Schweiz
- StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)
- Fédération des associations d'étudiant-e-s de l'Université de Lausanne (FAE)
- Swissuniversities
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (swissmem)
- Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH)
- Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Fédération des étudiants neuchâtelois (FEN)

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Es sind 38 Stellungnahmen von den angeschriebenen Kantonen, Organisationen und Institutionen und Organisationen der Arbeitswelt sowie 8 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen eingegangen. Alle Anhörungsteilnehmenden begrüßen die generelle Stossrichtung des Entwurfs des Organisationsreglements bzw. sind damit grundsätzlich einverstanden.

Es wurden verschiedene Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen vorgeschlagen. Die Änderungsanträge betreffen insbesondere die Bestimmungen zu der Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz (Art. 24-26), den Verfahren der Hochschulkonferenz (Entscheidverfahren und Zirkularbeschlüsse, 2. und 3. Abschnitt) sowie den Ausschüssen (Art. 27-29).

3 Stellungnahmen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Beurteilung des Entwurfs des OReg-SHK allgemein:

Gemäss *BS* wird mit dem vorliegenden Entwurf die bevorstehende Koordination gemäss HFKG gut organisiert. Für *ZH* und *ETH-Rat* überzeugt der Entwurf in Aufbau und Struktur und die Regelungen sind angemessen. *ZH*, *economiesuisse*, *SGV* und *Arbeitgeberverband* stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu. *AG*, *SO* und *SG* erachten den Entwurf als sehr geeignet, dass die künftige Hochschulkonferenz ihre Aufgaben zielgerichtet und effizient aufnehmen kann. Gemäss *GE* folgt das OReg-SHK perfekt der vom HFKG und dem Hochschulkonkordat vorgegebenen Stossrichtung. Auch *VD* unterstützt die Prinzipien des Entwurfs vollständig. *TG* erklärt sich mit dem Reglementsentwurf grundsätzlich einverstanden, zumal die meisten Bestimmungen bereits durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind. *LU* erachtet den vorliegenden Entwurf grundsätzlich als gelungen, insbesondere wurden auch die Anliegen der Universitätskantone aufgenommen. Auch *BL* unterstützt den Entwurf. *VS* ist mit dem Entwurf im Gesamten einverstanden, die Verteilung der Punkte gemäss Konkordat wird jedoch als ungerecht kritisiert. *AI*, *GL* und *SNF* sind mit dem Entwurf einverstanden ohne Änderungsvorschläge anzubringen.

Auch *CRUS*, *KFH*, *COHEP* und *swissuniversities* unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen vollumfänglich. *SWIR*, *actionuni* und *Konferenz Hochschuldozierende* begrüßen die vorgeschlagene Regelung und der *SWIR* stellt fest, dass damit die Funktionsfähigkeit des Gremiums sichergestellt ist. Gemäss *VSS* ist der Entwurf zu befürworten, jedoch würden die Teilnehmenden mit beratender Stimme noch immer nicht als vollwertige Partner anerkannt und alle Dokumente, Beschlüsse und Debatten der Hochschulkonferenz sollten grundsätzlich öffentlich (z.B. online) einsehbar sein. Auch gemäss *VSUZH* seien die Studierenden zu tolerierten Bittstellern degradiert anstatt wie vollwertige Partner behandelt. Dies könne nur durch ein tatsächliches Stimmrecht erreicht werden.

Rechtssetzungstechnische Anpassungen:

GR stellt fest, dass in den Abschnitten zur Plenarversammlung und zum Hochschulrat teilweise Bestimmungen aufgeführt werden, die materiell identisch sind. Es schlägt deshalb vor zu prüfen, ob diese nicht unter dem Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für beide Gremien aufgeführt werden könnten.

SH, *OW*, *UR* und *NW* erachten es als nicht zielführend, dass in Artikel 1 Absatz 2 und den dazugehörigen Folgenormen Bestimmungen des übergeordneten Rechts wiederholt werden. Dieser Aufbau entspreche nicht dem Stand der modernen Gesetzgebung und es bestehe die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird, wenn das übergeordnete Recht sich ändere. Dies würde den Eindruck erwecken, dass der untergeordnete Erlass alle Normen enthalte, die für einen Sachbereich zu beachten sind. Auch bestehe die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm anstatt auf die Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird. *SH*, *OW*, *UR* und *NW* empfehlen deshalb im OReg-SHK nur aufzuführen, was nicht bereits im HFKG oder dem Hochschulkonkordat geregelt ist. Um dennoch ein handhabendes Arbeitsinstrument zur Verfügung zu stellen, könnte das Reglement mit den Erläuterungen zu einem Kurzkommentar ausgebaut werden. *TG* äussert sich diesbezüglich ähnlich und findet es sinnvoller, nur die materiell eigenständigen Regelungen ins Reglement aufzunehmen.

Gegenteilig äussern sich *NE*, *JU*, *SZ* sowie der *SWIR* diesbezüglich. Sie begrüßen, dass mit dem OReg-SHK in einem einzigen Dokument die Bestimmungen zur Organisation der Hochschulkonferenz ersichtlich sind. Das umfassende Arbeitsinstrument sei sinnvoll und die Auflistung der Aufgaben im Anhang begrüßenswert und hilfreich.

Allgemeines zur Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz:

BS, *AG*, *SG*, *GE*, *NE* und *JU* weisen darauf hin, dass die heute in der SUK und im FHR-EDK vertretenen Kantone in grossem Umfang Kompetenzen an die Hochschulkonferenz delegieren und die Entscheide der Hochschulkonferenz deshalb auch gegenüber den kantonalen Regierungen und Parlamenten überzeugend und nachvollziehbar sein müssten. Dies bedinge ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung der Geschäfte, insbesondere da an den Sitzungen der Hochschulkonferenz kaum vertiefte Diskussionen zur Entscheidungsfindung oder Strategiebildung möglich seien.

LU, *BL* und *BE* bemerken, dass der Hochschulrat und die Plenarversammlung sehr viele Teilnehmende aufweisen und eine Diskussion vor der Entscheidungsfindung kaum möglich sein werde, weshalb die Geschäftsführung der Hochschulkonferenz umso wichtiger sei (Art. 24ff).

Ausschüsse:

economiesuisse nimmt die Vertretung der Arbeitswelt nach dem Vorbild der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (*SGB*, *SGV*, *Travail.Suisse* und *economiesuisse*) zustimmend auf. *Arbeitgeberverband* begrüsst die Präzisierung, dass der ständige Ausschuss sich aus Vertretern der Dachverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zusammensetzt.

OW, *NW* und *UR* möchten, dass alle Ausschüsse im OReg-SHK aufgenommen werden. Wenn weitere Ausschüsse konstituiert werden, sollte das Reglement angepasst werden. *OW* und *NW* sprechen sich zudem dafür aus, dass nicht der Hochschulrat, sondern die Plenarversammlung die Mitglieder der Ausschüsse wählt. *VSS*, *actionuni* und *Konferenz der Hochschuldozierenden* schlagen die Gründung eines ständigen Ausschusses für Hochschulangehörige vor. Verschiedene Anhörungsteilnehmende (*FR*, *SGB*, *Arbeitgeberverband*, *swissmem*, *FH Schweiz*) sprechen sich dafür aus, die Herkunft der Mitglieder des Ausschusses der Arbeitswelt zu überarbeiten und deren Anzahl zu erhöhen.

3.2 Kommentare zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Funktion der Hochschulkonferenz

FAE, FEN und VSS möchten, dass die Hochschulautonomie auch im Reglement festgehalten wird:

«La Conférence suisse des hautes écoles est l'organe politique supérieur des hautes écoles. Elle veille, dans le respect de l'autonomie des hautes écoles, à la coordination nationale des activités de la Confédération et des cantons dans le domaine des hautes écoles. »

Artikel 5 Mitglieder

Gemäss VSS darf die Plenarversammlung die Kantone nicht ausschliessen, welche das Hochschulkonkordat nicht unterzeichnet haben. Er schlägt deshalb folgende Formulierung von Artikel 5 Buchstabe b oder Artikel 21 Buchstabe k vor, um auch den nicht unterzeichnenden Kantonen die Teilnahme in der Plenarversammlung zu ermöglichen:

«b. les directeurs de l'instruction publique ~~des cantons signataires du concordat sur les hautes écoles (ci-après : les directeurs cantonaux de l'instruction publique).~~ »

Oder einen neuen Artikel 21 Buchstabe k : «k. les directeurs de l'instruction publique des cantons non-signataires du concordat sur les hautes écoles. »

Buchstabe c (neu):

VSUZH schlägt vor, den Studierenden sowie dem Mittelbau und Lehrkörper die volle Mitgliedschaft zu geben, damit diese als vollwertige Partner anerkannt sind mit Stimmrecht (und demnach Art. 21 Bst. h zu streichen):

„c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers der schweizerischen Hochschulen.“

Artikel 6 Vertretung und Begleitung (Plenarversammlung)

Der Kommentar zu Artikel 6 Absatz 3 hält fest, dass sich die Mitglieder der Organe von maximal einer Person begleiten lassen können. GR, UR, CRUS, KFH, COHEP und swissuniversities schlagen deshalb vor, dies auch so im Reglement festzuhalten:

„³ Sie können sich von einer Person begleiten lassen.“

SO schlägt dazu auch eine Formulierung vor:

„³ Sie können sich von maximal einer Person begleiten lassen.“

SZ begrüsst die Regelung, wonach sich die Mitglieder begleiten oder vertreten lassen können. CRUS, KFH, COHEP und swissuniversities möchten, dass der Artikel konkreter formuliert wird, „im begründeten Einzelfall“ erscheint als zu vage (dies gilt auch für Art. 12 und 22).

Artikel 7 Aufgaben

UR begrüsst, dass auch die Plenarversammlung Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen kann.

Artikel 8 Sitzungen (Plenarversammlung)

Absatz 1:

Der VSS erachtet die Formulierung „in der Regel zwei Mal pro Jahr“ ungenügend für den Sitzungsrhythmus der Plenarversammlung und schlägt Folgendes vor:

«¹ La Conférence plénière siège au minimum deux fois par an. »

Absatz 4:

Für ZH ist es wichtig, dass der Versand der Sitzungsunterlagen frühzeitig erfolgt, jedoch sollte der mögliche Zeitpunkt nicht zu starr geregelt sein. In Absatz 4 sei daher „mindestens“ mit „in der Regel“ zu ersetzen. *Konferenz Hochschuldozierende* und *Travail.Suisse* erachten die mindestens zweiwöchige Frist als zu kurz und möchten diese verlängern (gilt auch für Frist in Art. 14 Abs. 4):

⁴ „... mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen.“

Absatz 5:

AR bringt zu Absatz 5 einen Vorbehalt an. Gemäss Kantonsverfassung von AR hat jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, im Rahmen des Gesetzes das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Insofern sind für AR die Sitzungsunterlagen der Plenarversammlung ebenfalls amtliche Akten, für welche auf Gesuch hin und unter Erfüllung der Voraussetzungen Einsicht gewährt werden müsste – auch wenn diese im Reglement als intern bezeichnet werden. Auf das Öffentlichkeitsgesetz und das Bundesgesetz über den Datenschutz macht auch der SGB aufmerksam. ZH stimmt der Regelung in Absatz 5 (wie auch Art. 14. Abs. 5) zu und geht davon aus, dass die zuständigen Gremien der Hochschulen über den Inhalt der Sitzungsunterlagen informiert werden dürfen. Auch CRUS, KFH, COHEP und *swissuniversities* verstehen die Bestimmung so, dass die Teilnehmenden mit beratender Stimme, die Unterlagen im Vorstand/Plenum verteilen und besprechen können (dies gilt auch für Art. 14 Abs. 5).

Absatz 6 (neu):

FAE und FEN schlagen einen neuen Absatz 6 vor (auch für Art. 14):

«⁶ Dans le mesure du possible, et par soucis de transparence, les documents et les procès-verbaux sont partagés publiquement, dans le respect de la protection des données. »

VSS macht einen ähnlichen Vorschlag (auch für Art. 14):

«⁶ Dans le mesure du possible, les documents et les procès-verbaux des séances sont partagés publiquement, dans le respect de la protection des données. »

Artikel 9 Entscheidverfahren (Plenarversammlung)

Absatz 2:

VSS verweist darauf, dass in Absatz 2 Buchstabe b eine fehlerhafte Übersetzung vorliege: Während auf Deutsch von „Bund“ gesprochen wird, verweist das Französische auf „Conseil fédéral“ (gilt auch für Art. 15). FEN erachtet das Vetorecht des Bundes als ungleichgewichtig und schlägt vor, Absatz 2 Buchstabe b zu streichen (gilt analog auch für Art. 10 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Art. 16 Abs. 2 Bst. b).

Absatz 5:

ZH stimmt der Bestimmung in Absatz 5 zu und hält fest, dass alleine die Traktandierung, Beratung oder Entscheidung eines Geschäfts, das speziell einem Kanton zugeordnet ist, keinen Ausstand des betreffenden Mitglieds begründen kann. Dies sei im Kommentar festzuhalten.

actionuni und VSS fordern zu Absatz 5, dass die Vorgehensweise sowie die Umstände, welche einen Ausstand verlangen z.B. im Kommentar ausgeführt werden und dass ein Mitglied ein anderes dazu auffordern kann, in den Ausstand zu treten.

Absatz 6:

BE merkt an, dass die Regelung, welche bestimmt, dass die Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, als nicht anwesend gelten, stossend sei (dies gilt auch für Art. 10 und Art. 15 Abs. 6). Eine Enthaltung kann z.B. auch bedeuten, dass sich das Mitglied aufgrund der Unterlagen keine klare Meinung bilden konnte. BE befürchtet, dass mit dieser Regelung Entscheide zustande kommen könnten, welche nicht von der Mehrheit der Anwesenden getragen werden.

AR regt an, sorgfältig abklären zu lassen und im Kommentar zu erläutern, ob im Falle einer Stimmenthaltung das entsprechende Mitglied als nicht anwesend gemäss Absatz 6 gewertet werden darf. Eine Stimmenthaltung sei so nicht mehr möglich, da man sonst die Stimme verliere. Damit hätte diese Bestimmung unmittel-

bare Folgen auf das Quorum und sei von materieller Bedeutung. Ob es rechtlich zulässig ist, solch materielle Bestimmungen auf der Stufe eines nachgelagerten Reglements zu normieren, müsse geklärt werden.

CRUS, KFH, COHEP und *swissuniversities* möchten eine Präzisierung, dass die Absenz eines sich der Stimme enthaltenden oder sich im Ausstand befindenden Mitglieds nur für das entsprechende Traktandum gilt (dies gilt auch für Art. 15 Abs. 6).

Artikel 10 Zirkularbeschlüsse (Plenarversammlung)

Arbeitgeberverband, Travail.Suisse, swissmen und *SGB* gehen davon aus, dass auch bei Zirkularbeschlüssen die Teilnehmenden mit beratener Stimme einbezogen werden, bzw. die Möglichkeit haben, ihre Beratungsfunktion wahrzunehmen (diese Bemerkung gilt auch für Art. 16). *SUB* möchte, dass auch die Teilnehmenden mit beratender Stimme die Behandlung von Geschäften an physischen Sitzungen verlangen können und im Allgemeinen seien Zirkularbeschlüsse möglichst zu vermeiden. *FAE, VSS, FEN* und *actionuni* teilen diese Meinung und schlagen eine Formulierung dazu vor (gilt auch für Art. 16):

« ¹ Les Décisions de la Conférence plénière peuvent exceptionnellement se prendre par voie de correspondance en cas d'urgence et pour autant qu'aucun membre ni personne avec voix consultative ne demande que le dossier soit traité en séance. »

VD schlägt eine andere (elegantere) Formulierungen für die Absätze 2 und 3 vor:

« ² Les décisions prises par voie de correspondance requièrent la majorité des deux tiers des voix exprimées et la voix du membre du Conseil fédéral.

³ Les décisions de procédure et les avis qui sont pris par voie de circulation sont adoptés à la majorité simple des voix exprimées. La majorité simple des voix exprimées suffit pour les élections qui se déroulent par voie de circulation.»

Absatz 2 (neu):

Der *SWIR* erachtet die Mitwirkung der Teilnehmenden mit beratender Stimme auch im Zirkularverfahren als sinnvoll und schlägt folgenden neuen Absatz 2 vor:

„² Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.“

Absatz 4 (neu):

SGV schlägt einen neuen Absatz 4 vor (auch für Art. 16), um die Teilnehmenden mit beratender Stimme ebenfalls miteinzubeziehen.

„⁴ Sind Teilnehmende gemäss Art. 21-23 OReg-SHK betroffen, werden sie ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen.“

Artikel 12 Vertretung und Begleitung (Hochschulrat)

Der Kommentar zu Artikel 12 Absatz 3 hält fest, dass sich die Mitglieder der Organe von einer Person begleiten lassen können. *GR, UR, CRUS, KFH, COHEP* und *swissuniversities* schlagen deshalb vor, dies auch so im Reglement festzuhalten:

„³ Sie können sich von einer Person begleiten lassen.“

SO schlägt dazu auch eine Formulierung vor:

„³ Sie können sich von maximal einer Person begleiten lassen.“

Erläuterungen:

VD bemerkt, dass Artikel 12 Absatz 2 mit dem Stimmrecht der Vertretung nur wiederholt, was bereits im Hochschulkonkordat festgelegt ist. Auf französisch müsste es im Kommentar zudem korrekt heissen «Les remplaçants disposent du droit de vote».

Artikel 14 Sitzungen

Der VSS erachtet die Formulierung „in der Regel vier Mal pro Jahr“ als ungenügend für den Sitzungsrythmus des Hochschulrats und schlägt Folgendes vor:

« ¹ Le Conseil des hautes écoles siège au minimum quatre fois par an. »

UR stellt die Frage, ob Absatz 3 notwendig ist und wenn ja, wieso bei der Plenarversammlung auf eine solche Bestimmung verzichtet wird.

Siehe weiter die Anträge von ZH, Travail.Suisse, VSS, FAE und FEN bei Artikel 8.

Artikel 15 Entscheidverfahren (Hochschulrat)

VS schlägt vor, dass die Verteilung der Punkte sich nicht auf die immatrikulierten Studierenden im Kantonsgebiet abstützt, sondern die Studierenden zählt, welche das Kantonsgebiet verlassen. VS schlägt zudem eine neue Formulierung für Absatz 2 Buchstabe c vor:

«c. la majorité qualifiée des deux tiers des points des membres présents est acquise. »

Siehe weiter die Anträge bei Artikel 9.

Artikel 16 Zirkularbeschlüsse (Hochschulrat)

Absatz 2 (neu):

Der SWIR erachtet die Mitwirkung der Teilnehmenden mit beratender Stimme auch im Zirkularverfahren als sinnvoll und schlägt folgenden neuen Absatz 2 vor:

„² Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.“

Absatz 4 (neu):

SGV schlägt einen neuen Absatz 4 vor (auch für Art. 10), um die Teilnehmenden mit beratender Stimme ebenfalls miteinzubeziehen.

„⁴ Sind Teilnehmende gemäss Art. 21-23 OReg-SHK betroffen, werden sie ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen.“

Artikel 18 Präsidentin oder Präsident

SGV schlägt für Absatz 2 Buchstabe a eine Präzisierung vor:

„a. die Sitzungen der Hochschulkonferenz, sowohl als Plenarversammlung als auch als Hochschulrat, zu leiten;“

VD bemängelt die zu offene Formulierung des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe d. Da der Hochschulrat nur die Mitglieder des Akkreditierungsrates, nicht jedoch die Mitglieder der Rektorenkonferenz wählt, sollte die Formulierung entsprechend angepasst und die Aufgabe des Präsidenten oder der Präsidentin nur auf die Sicherstellung der zweckmässig organisierten und ausgeübten Aufsicht des Hochschulrats über den Akkreditierungsrat limitiert werden. Weiter würde Buchstabe e gemäss VD dem Präsidenten das Recht verleihen, internationale Verträge zu schliessen, was nicht konform sei mit den anderen gesetzlichen Grundlagen.

FAE, VSS und FWD schlagen für Buchstabe f eine Anpassung vor, um die Transparenz zu vergrössern:

«f. Informer si nécessaire le public des dossiers et des décisions de la Conférence des hautes écoles. »

VSS schlägt für Buchstabe f ebenfalls eine Anpassung vor, um die Transparenz zu vergrössern:

«f. Informer si nécessaire en règle générale le public des dossiers et des décisions de la Conférence des hautes écoles. »

FH Schweiz erachtet die Formulierung als ungenügend und schlägt eine regelmässige Information vor:

„f. die Öffentlichkeit regelmässig über die Geschäfte ...“

Artikel 19 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

ZH hält fest, dass gemäss Artikel 10 des Hochschulkonkordats der Konferenz der Vereinbarungskantone für das Vizepräsidium ein Vorschlagsrecht zukommt. Artikel 19 Absatz 1 sollte ergänzt werden:

„¹ Die Plenarversammlung wählt die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus den Hochschulträgerkantonen für zwei Jahre. Sie berücksichtigt dabei den Wahlvorschlag der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats.“

VS schlägt eine andere Formulierung für Absatz 1 vor:

„Les deux vice-présidents sont élus pour deux ans par la Conférence plénière parmi les membres de la Conférence des hautes écoles.“

VD schlägt eine andere (elegantere) Formulierung für Absatz 3 vor:

«³ Ils participent à l'exécution des tâches de la direction de la Conférence des hautes écoles énumérées à l'art. 18, al. 2 let b à f.»

Für den Kommentar zu Artikel 19 Absatz 3 macht VD darauf aufmerksam, dass es heissen müsste « (...) participent à la ~~présidence~~ la direction de la Conférence des hautes écoles (...) ».

Artikel 21 Teilnahme mit beratender Stimme

VSUZH möchte Buchstabe h streichen (siehe Antrag bei Art. 5).

FAE möchte, dass die Studierendenvertretung vom VSS gewählt wird. SUB würde es begrüessen, wenn festgehalten würde, dass die Vertretung der Studierenden aus dem jeweils grössten Verband stammen muss, um eine repräsentative Vertretung zu gewährleisten. Ähnlich sehen dies *actionuni* und VSS und fordern entweder eine Präzisierung im OReg-SHK oder im Kommentar:

„h. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der grössten nationalen Organisation der Studierenden, ein Vertreter oder eine Vertreterin der grössten nationalen Organisation des Mittelbaus und ein Vertreter oder eine Vertreterin der grössten nationalen Organisation des Lehrkörpers.“

Oder Ergänzung im Kommentar zu Artikel 21: „Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers entstammen dem jeweils grössten nationalen Verband der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers.“

swissmem schlägt eine Präzisierung von Buchstabe i vor:

„i. ... mit je zwei Vertretungen der Dachverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen teil;“

Neuer Buchstabe k: Siehe Antrag VSS bei Artikel 5.

Artikel 22 Vertretung und Begleitung (Teilnehmende mit beratender Stimme)

SGV und SGB schlagen eine offenere Formulierung für Absatz 2 vor:

„² Sie können bei Bedarf eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der an der Sitzung teilnimmt.“

Für den SWIR sind keine inhaltlichen Gründe ersichtlich, wieso die Teilnehmenden mit beratender Stimme sich nicht begleiten lassen sollten. Um ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten und ihrer Aufgabe gerecht zu werden, sollten sie die Möglichkeit haben, sich von ausgewählten Personen mit spezifischer Expertise auch während den Sitzungen beraten zu lassen. Dies überwiege die Problematik einer leicht höheren Teilnehmerzahl. Er schlägt folgende Änderung vor:

„³ Sie können sich begleiten lassen.“

Gemäss gleichlautendem Vorschlag von *FH Schweiz* sollen sich die Vertreter des ständigen Ausschusses der Arbeitswelt begleiten lassen können. SUB, *actionuni*, VSS, FEN und FAE sind der Meinung, dass es wichtig sei sich mit jemandem abzusprechen, resp. sich begleiten lassen zu dürfen. SO hält die Bestimmung in Absatz 3 für angebracht, da es sich um politische Gremien handelt.

Artikel 23 Rechte (Teilnehmende mit beratender Stimme)

Der SWIR, CRUS, KFH, COHEP und *swissuniversities* begrüßen die klare Regelung der Teilnehmenden mit beratender Stimme, insbesondere das in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Antragsrecht.

Artikel 24 Führung der Geschäfte

LU, ZH, BL begrüßen die Eingliederung der Geschäftsführung ins SBFI. In 8 Stellungnahmen wird jedoch die vom SBFI geplante organisatorische Eingliederung der Geschäftsführung in der Abteilung Hochschulen des SBFI bemängelt. Diese Eingliederung geht zwar nicht bereits aus Artikel 24 hervor, wurde jedoch mit der per 1. April 2014 geltenden neuen SBFI-Organisationsstruktur kommuniziert (SBFI News vom März 2014). Gemäss BS, AG, ZH, SG und LU kommt dieser Geschäftsführung eine zentrale Rolle in der zukünftigen Steuerung des hochschulpolitischen Systems zu. Eine Eingliederung in das SBFI sei zwar zu begrüßen, jedoch müsse für diese Geschäftsführung grundsätzlich (BS, BL, LU, BE, VD) / zwingend (ZH, AG, SG) der Staatssekretär oder die Staatssekretärin zuständig sein. Konkrete Arbeiten könnten an eine Stabs- oder Linienstelle delegiert werden. Die Einbindung der Geschäftsführung in den Bereich Hochschulen trage diesem Anspruch nicht Rechnung und sei abzulehnen. Diese Überlegungen zur organisatorischen Einbindung der Geschäftsführung in das SBFI seien im Kommentar näher auszuführen (ZH, AG, SG, BL). BE kann die Eingliederung ins SBFI nachvollziehen, hätte sich jedoch eine direkte Anbindung der Geschäftsstelle an das Departement gewünscht (wie EHB, KTI). BE und BL schlagen vor, dass die Geschäftsstelle ähnlich wie der SWIR als Stabsstelle im SBFI fungiert und direkt dem Staatssekretär unterstellt wird.

Artikel 25 Aufgaben

ZH schlägt für Absatz 1 eine kürzere Formulierung vor:

„¹ Die Geschäftsführung unterstützt das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.“

FWD schlägt einen neuen Absatz vor:

„¹ Sie bereitet die Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit vor.“

VSS erachtet bei Absatz 2 als wichtig, dass nicht ein Beschlussprotokoll, sondern ein Wortprotokoll von den Sitzungen erstellt wird. Dies wäre nur in der deutschen Version anzupassen.

SGV schlägt eine neue Formulierung für Absatz 3 vor. Die ständigen Ausschüsse sind darauf angewiesen, dass sie administrativ unterstützt werden, somit sei eine Kann-Formulierung zu unverbindlich.

„³ Sie unterstützt administrativ die von der Hochschulkonferenz eingesetzten Ausschüsse gemäss Art. 27 lit. a und b.“

Travail.Suisse erachtet die Kann-Formulierung in Absatz 3 als zu unverbindlich und schlägt eine andere Formulierung vor:

„³ Die Geschäftsführung unterstützt die von der Hochschulkonferenz eingesetzten Ausschüsse administrativ. Zudem kann sie Arbeitsgruppen und Kommissionen bei der Wahrung ihrer Aufgaben administrativ unterstützen.“

Gemäss SGB muss die administrative Unterstützung professionell und unabhängig sein, wie heute bei der Eidgenössischen Fachhochschulkommission, weshalb er einen neuen Absatz 3 vorschlägt:

«³ Il dresse les procès-verbaux des comités permanents et les soutient administrativement. Il peut soutenir les groupes de travail et les commissions. »

VS schlägt einen neuen Absatz 5 vor:

«⁵ Une juste représentation entre les cantons universitaires et les cantons responsables d'une haute école est prise en compte lors d'élection des comités. »

Erläuterungen:

VD schlägt vor, im Kommentar zu Artikel 25 einen Satz zu präzisieren: « Les frais de soutien administratif (notamment les salaires, les locaux ou les consommables) sont à la seule charge de la Confédération. »

Artikel 26 Zusammenarbeit

10 Kantone (*BS, ZH, BE, AG, SG, GE, NE, JU, LU, BL*) fordern, dass die Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz in Zusammenarbeit mit den Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK erfolgt. Der aktuelle Entwurf des Artikel 26 trage diesem Grundsatz zu wenig Rechnung, da Absatz 1 nur von der Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der EDK und der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen spricht. Die in Absatz 2 aufgeführte Fachkonferenz, in welcher die Geschäftsführung mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone und einer Vertretung der EDK die Geschäfte vorbereitet, sei zu Absatz 1 nachrangig zu verstehen und nur auf das Gefäss einer Fachkonferenz reduziert. Es wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeitsform bei der Geschäftsführung gemäss der Formulierung von Artikel 13 Absatz 2 des Hochschulkonkordats auch im OReg-SHK auszugestalten.

CRUS, KFH, COHEP und *swissuniversities* begrüessen die vorgeschlagene Regelung und die Nennung der Rektorenkonferenz in Absatz 1.

Absätze 1 und 2 (neu):

Die obigen 10 Kantone schlagen eine neue Formulierung für die Absätze 1 und 2 vor:

„¹ Die Geschäftsleitung arbeitet bei der Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone sowie mit den Generalsekretariaten der EDK und der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen zusammen.“

„² Sie leitet eine Fachkonferenz, in der sie mit den Amtschefinnen und Amtschefs sowie einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK die Geschäfte des Hochschulrats für das Präsidium vorbereitet.“

Absatz 2:

Der *ETH-Rat*, *CRUS*, *KFH*, *COHEP* und *swissuniversities* möchten, dass die Teilnahme der Geschäftsführung des *ETH-Rats* bei der Fachkonferenz explizit erwähnt wird und schlagen dazu eine Ergänzung bei Absatz 2 vor:

„² Sie leitet eine Fachkonferenz, in welcher sie mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone, einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK sowie der Geschäftsführung des *ETH-Rats* die Geschäfte des Hochschulrats für das Präsidium vorbereitet.“

Absatz 4:

Eventualiter zum Vorschlag bei Absatz 2 schlägt der *ETH-Rat* eine Nennung in Absatz 4 vor:

„⁴ Die Geschäftsführung lädt zur Fachkonferenz ständige Gäste (namentlich die Geschäftsführung des *ETH-Rats*) ein.“

Als weitere Variante schlägt der *ETH-Rat* vor, die Teilnahme der Geschäftsführung des *ETH-Rats* und allfälliger weiterer „ständiger“ Gäste in den Erläuterungen aufzunehmen.

Artikel 27 Arten von Ausschüsse

OW, *NW* und *UR* schlagen vor Buchstabe c zu streichen. Wenn ein neuer Ausschuss geschaffen werde solle auch das Reglement geändert werden und die Aufgaben des neuen Ausschusses wären im Reglement aufzunehmen, wie bei Artikel 28. Gemäss *UR* sollte für jeden Ausschuss ein eigener Artikel formuliert werden und Artikel 29 Absatz 1 und 4 wären in Artikel 27 zu integrieren.

SUB, *VSS* und *actionuni* sind der Meinung, dass die Hochschulangehörigen (insbesondere die Studierenden/Mittelbau) im Ausschuss für Hochschulmedizin vertreten sein sollen, wie auch in allen anderen ständigen und nichtständigen Ausschüssen, wenn deren Entscheide mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Hochschulangehörigen haben. Entsprechende Vorschriften würden begrüsst.

actionuni, *VSS* und *Konferenz Hochschuldozierende* würden überdies die Gründung eines ständigen Ausschusses begrüessen, welcher sich um die Koordination zwischen den verschiedenen Hochschultypen kümmert und einen Ort für Austausch und Reflexion in Bereichen wie Infrastruktur, Personal, Studienstrukturen oder Finanzierung bieten würde. *Konferenz Hochschuldozierende* schlägt dazu einen neuen Buchstaben vor:

„a^{bis} einen ständigen Ausschuss aus Hochschulangehörigen.“

Artikel 29 Zusammensetzung und Organisation

Titel:

VD macht darauf aufmerksam, dass der Inhalt einer Bestimmung im Titel angetönt werden sollte und schlägt deshalb die Erweiterung des Titels um das Wort „Wahl“ vor:

Titel „Wahl, Zusammensetzung und Organisation“

Absatz 1:

OW und NW wünschen, dass die Ausschüsse gemäss Absatz 1 nicht vom Hochschulrat sondern von der Plenarversammlung gewählt werden.

Absatz 3:

FR regt an, die Anzahl der in Absatz 3 genannten Mitgliedern erneut zu überprüfen, um den verschiedenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden Rechnung zu tragen. SGV macht einen Korrekturvorschlag für Absatz 3 der französischen Version:

«³ Le comité permanent du monde du travail est composé de deux représentants des organisations faïtières des employés et de deux représentants des organisations faïtières des employeurs. »

SGB will mehr Freiheit bei der Organisation des Ausschusses und erachtet den Entwurf nicht als konform mit den geführten Gesprächen zwischen dem Bund und den Präsidenten der entsprechenden Verbände. Er erachtet den Verweis auf die „Dachverbände“ als korrekt und macht folgenden Vorschlag:

«³ Le comité permanent du monde du travail est organisé de façon paritaire. Il est composé au minimum de deux représentants des organisations faïtières des employés et de deux représentants des organisations faïtières des employeurs. »

Arbeitgeberverband möchte, dass der Ausschuss der Arbeitswelt bei Bedarf erweitert werden kann. Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit diesem Gremium und der heterogenen Bedürfnisse der Arbeitswelt sollte eine Erweiterung ermöglicht werden:

„³ Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt ist paritätisch zusammengesetzt. Er besteht aus höchstens acht Vertreterinnen und Vertreter der Dachverbände der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen.“

Auch *swissmem* äussert diese Bedenken und schlägt folgende Formulierung vor:

„³ Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt besteht paritätisch aus höchstens acht Vertretern aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Die jeweiligen Dachverbände stellen dabei je zwei Vertreterinnen oder Vertreter.“

Gemäss *FH Schweiz* widerspricht es dem politischen Willen des HFKG, dass der Ausschuss der Arbeitswelt gemäss Absatz 3 nur aus den vier Vertreterinnen und Vertretern bestehen soll, die auch an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teilnehmen dürfen. Zudem könne es nicht sein, dass das OReg-SHK in Absatz 3 von den Dachverbänden der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen spreche, denn damit seien (auch ohne Erwähnung) namentlich die Dachverbände *economiesuisse*, SGV, *Travail.Suisse* und SGB gemeint. Es seien deshalb in Anlehnung an die heutige Vertretung in der Eidgenössischen Fachhochschulkommission auch weitere Organisationen der Arbeitswelt – wozu auch *FH Schweiz* gehöre – zu berücksichtigen.

Absatz 4:

VD macht darauf aufmerksam, dass im Titel von „Organisation“ die Rede ist und schlägt deshalb für die französische Version (ebenfalls für den Kommentar) eine neue Formulierung für Absatz 4 vor (statt «⁴ Les comités s'auto-constituent. »):

«⁴ Les comités s'organisent eux-mêmes.» oder «⁴ Les comités s'organisent librement. »

FAE und *FEN* möchten, dass die Studierenden in den ständigen Ausschüssen involviert sind.

Absätze 1^{bis} und 2^{ter} (neu):

Gemäss *VSUZH* müssten die Stände (Studierende, Mittelbau und Lehrkörper) in allen „grösseren Ausschüssen einen Sitz mit beratender Stimme haben“:

„^{1bis} Ist ein Stand in einem Ausschuss, der aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern besteht, nicht vertreten, hat er Anspruch auf einen Sitz mit beratender Stimme.

^{2ter} Befasst sich ein Ausschuss spezifisch mit den Angelegenheiten eines Standes, so muss dieser mindestens einen Sitz mit Stimmrecht erhalten.“

Erläuterungen:

Arbeitgeberverband bemerkt, dass in den Erläuterungen festgehalten wird, dass sich die Zusammensetzung des Ausschusses der Arbeitswelt an die heutige Vertretung der Eidgenössischen Fachhochschulkommission anlehne. Dieser Vergleich ist gemäss *Arbeitgeberverband* nicht zutreffend, da das HFKG Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Sozialpartner) vorsieht, die bisherige Praxis hingegen „die Wirtschaft“. Die Erläuterungen könnten zu einer unreflektierten Fortsetzung der bisherigen Vertretungen führen, ohne auf die vom Gesetzgeber gewünschten Präzisierungen einzutreten.

Artikel 30 Kostentragung

Gemäss *VD* ist der Verweis in Absatz 1 auf die „Kosten für die Geschäftsführung gemäss Abschnitt 6“ ungenau, da von Abschnitt 6 einzig Artikel 25 Absatz 4 Kosten erwähne, diese jedoch eigentlich gar keine Kosten, sondern eine weitergehende Unterstützung seien. Die Kosten für die Geschäftsführung seien a priori nicht darunter zu subsumieren. *VD* schlägt folgende Formulierung vor:

«¹ La Confédération assume les coûts de secrétariat inhérents aux tâches décrites à l'article 25, al. 1 à 3 et à l'article 26.»

FAE findet die Bezeichnung „Kantone“ zu ungenau. *VSS* findet die ganze Bestimmung unscharf und befürchtet, dass durch zusätzliche administrative Kosten das Budget für die Bildung leidet.

Artikel 31 Entschädigungen und Spesen

CRUS, *KFH*, *COHEP* und *swissuniversities* halten die vorgeschlagene Regelung für angemessen.

Actionuni, *VSS* und *Konferenz Hochschuldozierende* sind mit diesem Artikel nicht einverstanden und machen einen eigenen Vorschlag, da der Entwurf die unterschiedliche Finanzierungskraft der unterschiedlichen Institutionen nicht berücksichtige und die Mitwirkung neu ein gesetzlicher Auftrag darstelle:

„¹ Vergütet werden einzig die Sitzungsgelder der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers gemäss Artikel 21 lit. h für die Teilnahme mit beratender Stimme.

² Vergütet werden einzig die Spesen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers gemäss Artikel 21 lit. h für die Teilnahme mit beratender Stimme.“

SGB fordert eine analoge Entschädigungsregelung für die Teilnehmenden mit beratender Stimme (solange sie nicht der Verwaltung angehören) wie es sie heute in der Eidgenössischen Fachhochschulkommission gibt, resp. die Vergütung von Entschädigungen und Spesen.

Für *Travail.Suisse* ist die vorgeschlagene Regelung suboptimal. Den Vertretern gemäss Artikel 21 Buchstabe h sollen Entschädigungen und Spesen sowieso ausgerichtet werden, den anderen Teilnehmenden soll diese Möglichkeit aber auch offen stehen:

„Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und der Dozierenden erhalten für ihre Mitarbeit in den Gremien des HFKG Entschädigungen und Spesenvergütungen. Solche können auch ausbezahlt werden an andere Teilnehmende, welche ihre Mitarbeit nicht über ihren öffentlichen Arbeitgeber abrechnen können.“

Anhang Aufgaben der Plenarversammlung und des Hochschulrats

Gemäss *VD* muss in der französischen Version des OReg-SHK von Abschnitt „II. Hochschulrat, a. Koordination“ die Ziffer 10 anders formuliert sein:

«10. Adopter : a. la coordination de la politique des hautes écoles à l'échelle nationale et la répartition des tâches dans les domaines particulièrement onéreux ~~coordination~~, »

CRUS, KFH, COHEP und *swissuniversities* bemerken, dass bei Ziffer 10 die Massnahmen anders gruppiert seien als in Artikel 39 HFKG, wofür kein Grund ersichtlich sei. Es wird vorgeschlagen, die Bst. a-c gleich zu gruppieren wie in Artikel 39 HFKG oder mindestens Bst. b folgendermassen zu ergänzen:

„10. ... den Prioritäten darin,“

VSS wünscht sich zu Ziffer 10 a eine bessere Ausführung, was „besonders kostenintensive Bereiche“ genau bedeutet. *NE* macht darauf aufmerksam, dass in der französischen Version von Abschnitt „II. Hochschulrat; a. Koordination“ die Ziffer 17 anders formuliert sein müsse:

«17. émettre un avis sur le rapport du Conseil fédéral; »

SZ merkt an, dass der Anhang einen guten Überblick verschaffte, aber es wäre übersichtlicher, wenn thematisch zueinander gehörende Aufgaben zu einem Punkt zusammengeführt würden (Bsp. II Bst. a Ziffer 6 und 9).